

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1996

zur Änderung der Entscheidung 96/293/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen  
bezüglich aus Mauretanien stammender Fischereierzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/426/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom  
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für  
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten  
Erzeugnissen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den  
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-  
dere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund ihrer Erkenntnisse über schwerwiegende  
Mängel bezüglich der Hygiene und der Überwachung von  
Fischereierzeugnissen in Mauretanien hat die Kommis-  
sion sich veranlaßt gesehen, die Entscheidung 96/293/  
EG <sup>(2)</sup> zu erlassen, mit dem Ziel, die Einfuhr solcher  
Erzeugnisse aus Mauretanien aufzuheben.Eine Gruppe von Sachverständigen der Kommission hat  
kürzlich in Mauretanien eine Überprüfung vorgenommen,  
um die von den mauretanischen Behörden ergriffenen  
Maßnahmen zu bewerten. Aufgrund des Berichts dieser  
Sachverständigengruppe ist es notwendig, die in Hinsicht  
auf Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeres-  
schnecken in jeglicher Form getroffenen Schutzmaß-  
nahmen beizubehalten.

Die Entscheidung 96/293/EG ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 1 der Entscheidung 96/293/EG erhält folgende  
Fassung:*„Artikel 1*Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von aus  
Mauretanien stammenden Muscheln, Stachelhäutern,  
Manteltieren und Meeresschnecken in jeglicher  
Form.“*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten ändern ihre bei der Einfuhr ange-  
wandten Maßnahmen, um sie mit dieser Entscheidung in  
Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission hiervon  
in Kenntnis.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juni 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 111 vom 4. 5. 1996, S. 22.